

19/SN-223/ME
von

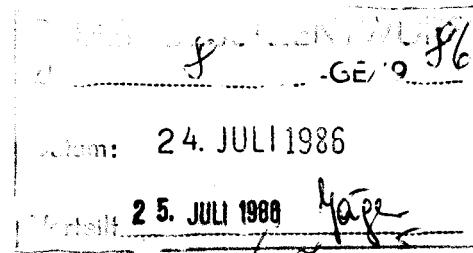
**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.229/1-V/2/86

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n



Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Kreuschitz 2388

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schauspielergesetz geändert wird;
Begutachtung

Der Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Note vom 28. Jänner 1986, GZ. 30.507/52-V/1/86, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Schauspielergesetz.

21. Juli 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.229/1-v/2/86

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

1010 Wien

Sachbearbeiter **Klappe/Dw** **Ihre GZ/vom**

Kreuschitz 2388 30.507/52-V/1/86
28. Jänner 1986

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schauspielergesetz geändert wird;
Begutachtung

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Entwurf nimmt der Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zur Frage der Bundeskompetenz:

1. Nach dem Wortlaut des § 1 soll das Schauspielergesetz für alle Dienstverhältnisse der "Mitglieder" gelten, damit auch für solche, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Auch wenn gegenwärtig keine Schauspieler in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem Land stehen, greift der vorgelegte Entwurf in dieser Hinsicht in die Kompetenz der Länder gemäß Art. 21 Abs. 1 B-VG ein, da für die Kompetenzwidrigkeit einer Regelung nicht die tatsächlichen Verhältnisse, sondern der Inhalt der betreffenden Regelung maßgeblich ist.

- 2 -

2. Im Hinblick auf die umstrittene Kompetenzlage bei Regelungen betreffend die Vertragsbediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände - die durch den vorliegenden Entwurf tangiert werden - schlägt der Verfassungsdienst hinsichtlich dieser Personengruppe eine gleichartige Vorgangsweise wie beim Entwurf eines neuen Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes vor.

Zum Einleitungssatz des Art. I:

In den Einleitungssatz des Art. I sollten die Änderungen des Schauspielergesetzes durch die Bundesgesetze BGBl.

Nr. 108/1958, 462/1969, 234/1972 und 304/1978 aufgenommen werden (vgl. Punkt 77 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu Art. I Z 9 (§ 15):

Es fällt auf, daß im Gegensatz etwa zu § 18 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 das Entgelt der Schauspieler auch an Sonn- und Feiertagen auszuzahlen ist. Es fällt weiters auf, daß im neuen § 15 die Möglichkeit der Überweisung des Entgeltes auf ein Konto nicht berücksichtigt wird.

Zu Art. I Z 11 (§ 18):

Im neuen § 18 Abs. 3 dritter Satz sollte der Gedankenstrich bei der Zitierung des § 2 durch das Wort "bis" ersetzt werden (vgl. Pkt. A 11 der Legistischen Richtlinien 1979) und das Urlaubsgesetz richtig wie folgt zitiert werden: "... des Urlaubsgesetzes, BGBl. Nr." (vgl. Punkt A 10 der Legistischen Richtlinien 1979).

Zu Art. I Z 12 (§ 20):

Zur Zitierung des Arbeitsruhegesetzes wird auf die obige Stellungnahme zum neuen § 18 Abs. 3 verwiesen.

- 3 -

Zu Art. I z 13 (§ 21):

Auf die offensichtliche sprachliche Unstimmigkeit im neuen § 21 Abs. 2 dritter Satz ("... wenn das Mitglied ... mit dieser Rolle besetzt war.") wird hingewiesen.

Zu Art. I z 14 (§ 22):

Im Hinblick auf § 22 Abs. 1 z 1 wird vorgeschlagen, im § 22 Abs. 1 z 3 und Abs. 2 z 3 das Wort "zugemutet" etwa durch das Wort "zugedacht" zu ersetzen.

Zu Art. I z 15:

§ 23 Abs. 3 zweiter Satz ist im Hinblick auf Art. 7 B-VG problematisch, da prima facie keine sachliche Rechtfertigung für die Benachteiligung von Theatereleven, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für Solotänzer des Balletts zu sehen ist. In diesem Zusammenhang sollte auch Punkt 95 der Legistischen Richtlinien 1979 beachtet werden.

Zu Art. I z 19 (§ 27):

Bei unterschiedlicher Höhe des einer Person gebührenden monatlichen Entgelts könnte diese Bestimmung gleichheitsrechtlich problematisch sein. Es wird daher empfohlen, den Begriff entsprechend zu präzisieren (etwa indem auf das durchschnittliche Monatsentgelt im Jahr vor der Übertretung abgestellt wird).

Zu Art. I z 20:

Die Novellierungsanordnung zu dieser Bestimmung könnte einfacher lauten: "§ 28 lautet". Im übrigen hätte die Novellierung der §§ 26, 27 und 28 auch in einem angeordnet werden können, zumal diese Bestimmungen inhaltlich zusammenhängen und auch zusammen erläutert werden.

- 4 -

Zu Art. I z 24:

Im Sinne des Punktes 1 der Legistischen Richtlinien 1979 sollte der 2. Satz des § 41 Abs. 3 lauten:

"§ 11 Abs. 4 und 5 gilt."

Zu Art. I z 26 (§ 42):

Im § 42 Abs. 1 erster Satz sollte die Wortfolge "die Bestimmungen des § 23 Angestelltengesetz" besser durch die Wortfolge "§ 23 des Angestelltengesetzes" ersetzt werden (vgl. Punkt 1 und Punkt A 10 der Legistischen Richtlinien 1979).

Auf Seite 13 der Erläuterungen wird zu § 18 festgestellt, daß bei einer Anordnung, nach der das im letzten Monat bezogene Entgelt im Urlaub weiter bezogen wird, dann die Gefahr relativ geringfügiger Entlohnung besteht, wenn im Zeitraum vor dem Urlaub wenige Spieltage angefallen sind. Im § 42 Abs. 1 zweiter Satz bei der Regelung der Abfertigung wird dagegen an das im letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Entgelt angeknüpft, ohne daß diese Abweichung von der zu § 18 angestellten Überlegung, die auch hiefür maßgeblich sein dürfte, in den Erläuterungen begründet würde.

Zu § 42 Abs. 3 schlägt der Verfassungsdienst vor, den Abfertigungsanspruch davon abhängig zu machen, ob jemand einen Pensionsanspruch nach dem Bundestheaterpensionsgesetz hat. (Der Umstand, daß jemand dem Bundestheaterpensionsgesetz unterliegt, scheint keine geeignete Anknüpfung zu sein, da dem Bundestheaterpensionsgesetz auch Personen "unterliegen", die zwar eine Anwartschaft aber keinen Anspruch auf eine Pension haben.)

Darüber hinaus sollte in den Erläuterungen die unterschiedliche Behandlung dieser Personengruppe sachlich gerechtfertigt werden (vgl. Pkt. 95 der Legistischen Richtlinien 1979).

- 5 -

Zu dieser Bestimmung wird noch darauf hingewiesen, daß das Wort "Bundestheaterpensionsgesetz" zusammenzuschreiben ist.

Zu Art. I Z 34 (§ 49):

Sowohl im ersten als auch im zweiten Satz sollte das Wort "Gesetz" durch das Wort "Bundesgesetz" ersetzt werden.

Zum zweiten Satz wird auf Punkt 60 der Legistischen Richtlinien 1979 verwiesen, nach dem die Fundstelle einer zitierten Rechtsvorschrift nur beim ersten Zitat anzugeben ist, nicht jedoch später. Die Wendung "findet ... insoweit Anwendung" sollte im Sinne des Punktes 1 der Legistischen Richtlinien 1979 durch die Formulierung "sind ... insoweit anzuwenden" ersetzt werden.

Zu Art. I Z 35:

Zur Zitierung des Angestelltengesetzes in dieser Bestimmung wird auf die Bemerkungen zu Art. I Z 34 (§ 49 zweiter Satz) verwiesen.

Zu Art. I Z 36:

Auch hier sollte besser die Wendung "sind ... nicht anzuwenden" verwendet werden.

Zu Art. I Z 37 (§ 52):

§ 52 Abs. 1 sollte dem Beispiel bei Punkt 29 der Legistischen Richtlinien 1979 entsprechend formuliert werden oder es sollte nur § 52 Abs. 2 novelliert werden.

Im § 52 Abs. 2 sollte die Vollziehung "dieses Bundesgesetzes" angeordnet werden.

- 6 -

Allgemeine Bemerkungen:

1. Im Hinblick darauf, daß durch die gegenständliche Novelle ein Großteil der Bestimmungen des Schauspielergesetzes geändert werden, wäre die anschließende Wiederverlautbarung des Schauspielergesetzes zweckmäßig.
2. Gemäß dem Punkt A 3 der Legistischen Richtlinien 1979 ist nach der Paragraphenbezeichnung jeweils ein Punkt zu setzen (im gegenständlichen Entwurf ist dies nur bei Art. I Z 18 nach § 26 geschehen).
3. Bei Art. I Z 5, 7, 9 und 13 wird die Novellierung von ganzen Paragraphen angeordnet, sodaß in diesen Fällen die jeweiligen Paragraphenbezeichnungen dem Text voranzusetzen wären.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

21. Juli 1986
Für den Bundesminister:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Quao